



**Stadt Leipzig**

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 56 • 04092 Leipzig

**Veterinär- und  
Lebensmittelaufsichtsamt (VLA)  
Abt. Lebensmittelüberwachung**

Besucheranschrift:  
Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

**Aktenzeichen: VIG / 21 / 014**

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: veterinaeramt@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
56.26.08 - HS/FW

Datum  
5. August 2021

**Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)**

Sehr [REDACTED],

mit E-Mail vom 02.04.2021 beantragten Sie Auskunft darüber, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Einrichtung: „EDEKA [REDACTED]“, Messe-Allee 25, 04158 Leipzig“ stattfanden. Falls es dabei zu Beanstandungen kam, baten Sie um Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Wie bereits mit der Eingangsbestätigung vom 01.06.2021 mitgeteilt, sind durch Ihren Antrag Dritte an dem Verfahren zu beteiligen. Dritte ist der Lebensmittelunternehmer, der die von Ihnen genannte Einrichtung betreibt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte uns der Bevollmächtigte des Lebensmittelunternehmers mit, dass dieser Sie zu einem Termin vor Ort einladen möchte. Dazu wurde uns der Schriftverkehr zwischen Ihnen und [REDACTED] in Kopie übersandt, zuletzt Ihre E-Mail vom 03.08.2021.

Durch das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

Das VIG enthält einige Konstellationen, bei denen der Antrag auf Zugang zu den erbetenen Informationen durch die Behörde abzulehnen ist. Eine dieser Konstellationen ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen unmittelbaren Zugang zu den beantragten Informationen hat oder bereits über die begehrten Informationen verfügt (§ 4 Absatz 4 Satz 2 VIG).

Aufgrund der Vereinbarung zwischen Ihnen und [REDACTED] greift in diesem Verfahren der zuvor beschriebene Vorrang der unmittelbaren Information, auch wenn der Termin vor Ort aufgrund Ihrer Abwesenheit noch nicht stattgefunden hat.

Wir sehen das förmliche Verwaltungsverfahren auf behördliche Übersendung der beantragten Informationen aufgrund der Vereinbarung eines unmittelbaren Termins vor Ort, bei dem Ihnen auch die angefragten Kontrollberichte gezeigt werden, nach § 4 Absatz 4 Satz 2 VIG als abgeschlossen an.

Wir gehen davon aus, dass, sobald es Ihnen möglich ist, der Termin in der Betriebsstätte stattfinden kann. Mit dem Bevollmächtigten des Lebensmittelunternehmers wurde vereinbart, dass wir im Nachgang darüber informiert werden.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 VIG.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Theodor-Heuss-Straße 43, 04328 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Vertrauensdienstegesetz unter [veterinaeramt@leipzig.de](mailto:veterinaeramt@leipzig.de) oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

